

Satzung

über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

im Kreis Düren vom 29.12.2004

Der Kreistag des Kreises Düren hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V. mit § 3 Abs. 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16.12.2004 im Wege der Dringlichkeit nach § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO NW folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Kreis Düren als örtlicher Träger der Sozialhilfe gem. § 3 Abs. 2 SGB XII (örtlicher Träger) überträgt den Städten und Gemeinden des Kreises zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als örtlicher Träger obliegenden Aufgaben, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfeaufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der örtliche Träger Weisungen.

(3) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der Kreis Düren die Übertragung vorgenommen hat, so kann er diese widerrufen.

§ 2

Von der Übertragung des § 1 Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Vorbeugende Gesundheitshilfe in Einrichtungen (§ 47 SGB XII)
2. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 – 60 SGB XII)
3. Hilfe zur Pflege gem. §§ 61 ff. SGB XII, soweit es sich um stationäre, teilstationäre oder Kurzzeitpflege handelt,
4. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gem. §§ 41 – 46 SGB XII im Falle stationärer Pflege
5. Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII) und vorbeugende Hilfe (§ 47 SGB XII) für Krebskranke in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung
6. Ambulante Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII) für substitionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger.

§ 3

Die Zustimmung des örtlichen Trägers ist einzuholen vor der Entscheidung über folgende Hilfen:

- a) Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts:
 - Zuerkennung eines abweichenden Mehrbedarfs nach § 30 Abs. 1 bzw. § 42 Nr. 3 SGB XII, einmaligen Leistungen nach § 31 (soweit der örtliche Träger keine Pauschalbeträge festsetzt) und erhöhten Leistungen nach § 28 Abs. 1 SGB XII
 - gem. § 34 Abs. 1 SGB XII. Der Zustimmung bedarf es – außer in Wiederholungsfällen – nicht, soweit bei Energierückständen ein Betrag von 750 Euro und bei Mietrückständen ein Betrag von 1.500 Euro nicht überschritten wird.
- b) Übernahme von Kosten zur Wahrung des Anspruchs auf Alterssicherung (§ 33 SGB XII) und Beiträgen zu einer Sterbeversicherung, soweit deren Versicherungssumme einen Betrag von 2.500 Euro übersteigt.
- c) einmalige Hilfen im Zusammenhang mit einem Umzug eines Hilfeempfängers (Umzugskosten, Maklergebühren, Kaution, Einrichtung der Wohnung). Dies gilt nicht, wenn der Umzug notwendig und die Miete für die neue Wohnung angemessen ist.
- d) Übernahme von Beiträgen zu einer privaten Krankenversicherung sowie zu einer privaten Pflegeversicherung gemäß §§ 32 und 42 Nr. 4 SGB XII
- e) Häusliche Pflege, soweit Leistungen nach §§ 50 Nr. 4, 65 und 66 SGB XII gewährt werden sollen,
- f) Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII), soweit Geldleistungen gewährt werden sollen,
- g) Altenhilfe gem. § 71 SGB XII
- h) Leistungen in besonderen Lebenslagen nach § 73 SGB XII,

§ 4

(1) Die Städte und Gemeinden des Kreises verfolgen, soweit ihnen die Durchführung der Sozialhilfe übertragen ist, die Ansprüche des örtlichen Trägers gegen unterhalts-, ersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen sowie Träger anderer Sozialleistungen (§ 114 SGB XII) im eigenen Namen. Ebenso bewirken sie im eigenen Namen durch schriftliche Anzeige nach § 93 Abs. 2 SGB XII den Übergang von Ansprüchen, erstatten die Rechtswahrungsanzeige nach § 94 Abs. 4 SGB XII an Unterhaltspflichtige, verfolgen die sich hieraus ergebenden Ansprüche und ziehen die Leistungen ein. Sie sind auch berechtigt, Anträge nach § 95 SGB XII zu stellen sowie Ordnungswidrigkeitsverfahren i.S. des § 117 Abs. 6 SGB XII durchzuführen.

(2) Soweit gegen einen Bescheid über die Ablehnung oder die Festsetzung nach Art und Höhe der Sozialhilfe Klage vor dem Sozialgericht erhoben wird, übernimmt der örtliche Träger die Prozessvertretung der Städte und Gemeinden. Dies gilt auch für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 86b SGG.

(3) In Sozialgerichtsverfahren im Rahmen des § 114 SGB X ist der örtliche Träger zu beteiligen. Der Schriftverkehr ist in solchen Fällen über den Kreis Düren zu leiten.

(4) Der örtliche Träger behält sich in sonstigen Einzelfällen die Prozessvertretung der Städte und Gemeinden und die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln vor.

§ 5

(1) Die Vollmacht gem. § 4 bezieht sich nicht auf die Bearbeitung von Kostenerstattungsansprüchen nach dem Zweiten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels SGB XII (§§ 106 ff.) Dies gilt auch für die Durchführung von Streitverfahren.

(2) Der örtliche Träger ist ebenfalls zuständig für die unverzügliche Unterrichtung des überörtlichen Sozialhilfeträgers im Sinne des § 4 AG-SGB XII. Die zur Anmeldung notwendigen Unterlagen sind dem Kreis umgehend vorzulegen.

§ 6

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe vom 16. April 2003 und die Satzung über die Durchführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung vom 23.12.2002 außer Kraft.